



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Jahrgang.

VIII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 1. Mai 1916.

Inhalt: 96. Anschaffung von Kleidern für arme Schulkinder. 97. Spar und Darlehensvereine. 98. Reisen nach Deutschland aus dem Okkupationsgebiete. 99. Zurückerstattung des entwendeten Gutes. 100. Transportmittel Evidenz. 101. Wochenseuchenrapporte der Gemeinden. 102. Regelung des Verkehrs mit Mehl und Brot. 103. Frühjahrsanbau. 104. Förderung des Rübenbaues. 105. Verfüttern von Ölkuchen. 106. Einstellung mehrerer Kontingente. 107. Zustellungsgebühr für Privattelegramme. 108. Empfehlenswerte Firmen. 109. Aufnahme von Baupolieren für die Adaptierungen der grösseren Hochbauten. 110. Bestrafung des Dorfes Baranów der Gemeinde Chotcza; Gerichtliche Bestrafungen. 111. Steckbrief und Beschreibung der gestohlenen Sache. 112. Steckbrief. 113. Kundmachung.

96.

Anschaffung von Kleidern für arme Schulkinder.

Mit Rücksicht auf die infolge des Krieges eingetretenen schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse im Kreise habe ich mit der Verordnung vom 17. März l. J. Nr. 2426 der hierortigen Kreiskassa den Auftrag erteilt zu Händen der Vorsitzenden der Ortsschulräte und Erhalter der Kinderbewahranstalten für Anschaffung von Kleidern an arme Schulkinder folgende Quoten auszuzahlen:

L.Z.	Ortsschulrat	Vor- und Zuname des Vorsitzenden	Zahl der Schulen	Unterstützung	
				K	h
V o l k s s c h u l e n :					
1	Blaziny	Franz Sobutka, Pfarrer	1	87	24
2	Ciepielów	Anton Długosz, Pfarrer	1	199	40

L. Z.	Ortsschulrat	Vor und- Zuname des Vorsitzenden	Zahl der Schu- len	Unter- stützung	
				K	h
3	Ciszyca Górna	Joseph Sapiński, Pfarrer	2	373	87
4	Ilza	Walentin Ciesielski, Vikar	2	548	34
5	Krzyżanowice	Adalbert Kasperski, Pfarrer	1	49	85
6	Mirzec	Johann Pastek, Pfarrer	1	186	93
7	Rzepin	Stanislaus Koprowski, Pfarrer	1	112	16
8	Skarżysko Kościelne	Anton Budziszewski, Pfarrer	1	99	69
9	Wielka Wieś	Eduard Chrzanowski, Pfarrer	4	996	99
10	Wierzbnik	Boleslaus Sztobryn, Direktor	4	735	26
11	Starachowice	Ludwik Gorazdowski, Direktor	1	199	40
K i n d e r b e w a h r a n s t a l t e n :					
12	Prędocin der Gemeinde Blaziny	Stanislaus Herniczek, Gutsbesitzer	1	186	97
13	Pawłowice der Gemeinde Rzepin	Stanislaus Koprowski, Pfarrer	1	186	95
14	Starachowice der Gem. Wierzbnik	Ludwik Gorazdowski, Direktor	1	186	95
Z u s a m m e n :			22	4150	—

97.

Spar- und Darlehensvereine.

Das M. G. G. hat verfügt, dass eine Bewilligung zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der auf Grund des Normalstatutes v. J. 1905 gegründeten Spar- und Darlehensgenossenschaften nur unter der Bedingung zu erteilen ist, dass dieselben auf die ihnen nach §§ 71 und 72 des Normalstatutes zustehende Begünstigung, ihre Forderungen durch Gemeindepolizeiorgane einbringen zu dürfen, bis auf Weiteres verzichten.

Allen Gemeinden wird daher eröffnet, dass die in diesen §§ zugestandene Art der Eintreibung der Forderungen bis auf Weiteres verboten wird.

98.

Reisen nach Deutschland aus dem Okkupationsgebiete.

Es wird in Erinnerung gebracht, dass den Personen, welche sich aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete nach Deutschland begeben wollen, auch wenn sie im Besitze eines vorschriftsmässig ausgestellten Reisepasses sind, der Eintritt nach Deutschland nur auf Grund eines besonderen Passierscheines des Stellvertretenden Generalstabes der Armee im Felde gestattet wird.

Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepass beigegeben.

99.

Zurückerstattung des entwendeten Gutes.

In der Zeit der Operationen und der feindlichen Invasion wurde Kriegsgut, sonstiges Staats- und Privateigentum teils entwendet, teils unterschlagen oder als Fund verheimlicht, wodurch Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug begangen wurde.

In der Annahme, dass viele der Täter sich nur durch die ihnen aufgestossene Gelegenheit zu der Aneignung des fremden Gutes haben verleiten lassen, werden alle, welche hiedurch der Militärverwaltung oder Privatpersonen Schaden zugefügt haben, aufgefordert, das in ihrem Besitze befindliche fremde Gut, welcher Art immer freiwillig herauszugeben und aufmerksam gemacht, dass die freiwillige Herausgabe des fremden Gutes unter allen Umständen einen Milderungsgrund bilden wird und dass bei Diebstahl und Veruntreuung die auf diese Art vor geschעהener Anzeige bewirkte Gutmachung des ganzen Schadens, dem Täter sogar straflos macht.

Kriegsgut oder sonstiges Staatseigentum ist bei der Kreiskommando oder bei der Gendarmerie zu hinterlegen. Gegenstände des Privateigentums sind dem Eigentümer zurückzustellen; wenn der Eigentümer aber unbekannt oder abwesend wäre, beim Bezirksgerichte zu hinterlegen.

Vom k. u. k. Armeeoberkommando
Standort, am 17 Feber 1916.

100.

Transportmittel Evidenz.

Alle Besitzer von Transportmitteln haben deren Zahl, Gattung und Zugehör in der Zeit vom 8. Mai 1916, 8 Uhr früh bis 20. Mai 1916 8 Uhr abends bei der zuständigen Gemeindevorstellung genauest anzumelden.

Jede Änderung des dauernden Standortes oder der Besitzverhältnisse ist innerhalb einer Woche dem zuständigen Gemeindeamt bekanntzugeben.

Die Anmeldung hat mündlich oder schriftlich zu erfolgen und werden hiezu Anmeldescheine beim Gemeindeamt unentgeltlich ausgefolgt.

Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Nachstehend wird die Verordnung des Armeeoberkommandanten von 22. Dezember 1915. Vdgs. Blatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen XIV. Stück vollinhaltlich verlautbart:

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Transportmittel.

Nach Massgabe dieser Verordnung müssen Transportmittel, Transportmittelbestandteile und Zugehör (Reitzeuge, Beschirrungen, Tragtierausrüstungen) der k. u. k. Militärverwaltung auf ihr Verlangen gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

Transportmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Reit-, Trag- und Zugtiere, ferner die für den motorischen oder animalischen Zug geeigneten Fahrzeuge.

§ 2.

Organisation der Aushebung von Transportmitteln.

Dem Militärgeneralgouvernement werden für Zwecke dieser Verordnung Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos unterstellt. Das Amtsgebiet jedes Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos umfasst mehrere Kreise.

Die Evidenthaltung und Aushebung der Transportmittel erfolgt in jedem Kreise durch das Kreiskommando.

§ 3.

Anmeldung.

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet deren Zahl, Gattung und Zugehör innerhalb der vom Kreiskommando bestimmten Anmeldefrist bei der Gemeindevorstellung anzumelden.

Von der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die Dauernd der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der k. u. k. Militärverwaltung dienen.

§ 4.

Anmeldepflicht von Veränderungen.

Jede anmeldepflichtige Person hat jede Änderung am Gegenstande der Anmeldung, jede Änderung des dauernden Standortes oder der Besitzverhältnisse innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Änderung der Gemeindevorstellung anzumelden.

§ 5.

Anmeldefrist.

Die Bestimmung der Anmeldefrist (§ 3) erfolgt durch Kundmachung im Amtsblatte des Kreiskommandos, Gleichzeitig mit der Einschaltung wird die Verlautbarung der Kundmachung durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verfügt. Die Anmeldefrist kann nicht früher als eine Woche nach Ausgabe und Versendung des die Kundmachung enthaltenden Amtsblattes beginnen und dauert zwei Wochen.

Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Anmeldefrist sind in der Kundmachung anzugeben.

§ 6.

Form der Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich mittels Anmelde Scheines.

Schriftliche Anmeldungen sind in den Anmelde Schein einzutragen. Formularien hiefür werden jedem Anmeldepflichtigen bei jeder Gemeindevorstellung unentgeltlich ausgefolgt. Die Aufgabe zur Post gilt als Anmeldung.

Mündliche Anmeldungen sind bei der Gemeindevorstellung unter Angabe aller zur Ausfüllung des Anmelde Scheines notwendigen Daten zu erstatten und werden in den Anmelde Schein eingetragen.

Der Anmelde Schein ist vom Anmeldepflichtigen und dem behördlichen Organe, dem die Anmeldung erstattet wurde, zu unterfertigen.

§ 7.

Behandlung der Anmeldungen.

Die Anmelde Scheine sind von den Gemeindevorstehern ortschaftsweise gesammelt an das Kreiskommando zu senden.

Das Kreiskommando verfasst auf Grund der Anmelde Scheine, nach Gemeinden geordnet, einen Anmeldeausweis und übermittelt ihn in zwei Partien dem Pferde-Ergänzungsbezirkskommando.

§ 8.

Klassifikation-Ausschreibung.

Auf Grund der Anmeldeausweise verfügt das Militärgeneralgouvernement die Vorführung der Transportmittel zur kommissionellen Klassifikation.

Diese Verfügung erfolgt im Verordnungsblatte mittels Kundmachung, in der auch Zeit und Ort der Klassifikation sowie jene Transportmittel bezeichnet werden, die der Kommission vorzuführen sind.

Die Kundmachung des Militärgeneralgouvernements wird in den Amtsblättern der Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Klassifikation statt.

§ 9.

Klassifikationskommission.

Die Klassifikation der Transportmittel erfolgt durch eine Kommission.

Mitglieder der Kommission sind:

1. ein Vertreter des Kreiskommandos,
2. der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter,
3. ein Tierarzt,
4. je ein Mitglied der Gemeindevorstellung jener Gemeinde, aus der Transportmittel vorgeführt werden.

Der Kreiskommandant beruft in jede Kommission zwei unbescholtene Fachmänner als Schätzleute. Die Schätzleute werden vom Kreiskommandanten beeidet und erhalten eine vom Militärgeneralgouvernement festzusetzende tägliche Vergütung.

Vorsitzender der Kommission ist der rangälteste Offizier.

§ 10.

Befreiungsgründe.

Von der Vorführung zur Klassifikation sind befreit:

1. die für Seelsorger, Ärzte oder Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande notwendigen Transportmittel, jedoch höchstens je zwei Pferde und je ein Fuhrwerk,
2. die für Zwecke der Polizei, der Sanität oder der Feuerwehr notwendigen Transportmittel;
3. die lizenzierten (gekörten) Privathengste und die in Privatgestüten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten.
4. die in Bergwerker dauernd unter Tag verwendeten Pferde und sonstige Zugtiere;
5. jene Pferde und sonstige Zugtiere, die im Jahre der Pferdeklassifikation das dritte Lebensjahr noch nicht vollenden.
6. erkennbar tragende Stuten, vom achten Monate ihrer Trächtigkeit angefangen, wenn die erfolgte Belegung durch einen Staats- oder lizenzierten Hengst mittels eines legalen Belegscheines nachgewiesen ist sowie Stuten mit Saugfohlen während einer dreimonatigen Saugzeit;
7. Pferde und sonstige Zugtiere, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen.

Der Befreiungsgrund ist gleichzeitig mit der Anmeldung (§ 3) nachzuweisen. Solche Anmeldungen werden samt dem Nachweise des Befreiungsgrundes dem Kreiskommando vorgelegt. Wenn ein Befreiungsgrund nicht vorliegt, verfügt das Kreiskommando die Vorführung. Diese Verfügung ist endgültig.

§ 11.

Prüfung und Entscheidung über die Kriegsdiensttauglichkeit.

Die Kommission prüft die Transportmittel auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit, das Zugehör auf seine Brauchbarkeit. Die Entscheidung hierüber fällt der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter.

Die Transportmittel werden mit „tauglich“ oder „untauglich“ klassifiziert. Gegen den Befund ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12.

Schätzung.

Jedes tauglich befundene Transportmittel wird von den Kommissionsmitgliedern und den Schätzleuten geschätzt.

Sind die Schätzenden über den Wert nicht einig, so wird der Wert nach dem Durchschnitte der Schätzungen bestimmt.

Gegen die Schätzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 13.

Widmungsblatt.

Für jedes als tauglich klassifizierte Transportmittel wird ein Widmungsblatt ausgestellt, vom Pferde-Ergänzungsbezirkskommandanten oder seinem Vertreter unterfertigt und dem Besitzer des Transportmittels übergeben.

Im Widmungsblatte wird auch das Zugehör ersichtlich gemacht.

§ 14.

Behandlung und Wirkung des Widmungsblattes.

Der Besitzer des Transportmittels muss das Widmungsblatt entgegennehmen, zu allen das Transportmittel betreffenden Amtshandlungen mitbringen und auf Verlangen des Kreiskommandos jederzeit zurückstellen.

Vom Augenblicke der Ausstellung des Widmungsblattes angefangen, muss in jeder das Transportmittel betreffende Urkunde—insbesondere in Ausfuhrbewilligungen, Viehpässen, Kautverträgen—ausdrücklich bemerkt werden, dass das Transportmittel mit einem Widmungsblatte beteilt ist.

§ 15.

Anmeldepflicht von Besitzänderungen.

Wer ein Transportmittel mit Widmungsblatt erwirbt, hat das Widmungsblatt zu übernehmen und die Übernahme sowie den neuen Standort des Transportmittels innerhalb einer Woche nach der Erwerbung der Gemeindeforstehung anzumelden. Die Anmeldung muss die Angabe des Namens und Wohnortes des früheren und des neuen Besitzers enthalten.

§ 16.

Verkehrsbeschränkung.

Das Militärgeneralgouvernement kann das Verbot erlassen, Transportmittel mit Widmungsblättern aus allen oder aus bestimmten Kreisen zu entfernen.

§ 17.

Abgabeort.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Abgabeorte, in denen die Transportmittel im Falle ihrer Einberufung samt Zugehör abzugeben sind.

Für jene Gemeinde wird in der Regel ein Abgabeort bestimmt.

§ 18.

Einberufung.

Die Einberufung der Transportmittel wird vom Militärgeneralgouvernement verfügt, im Verordnungsblatte kundgemacht und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 19.

Vorführung zur Abgabe.

Im Falle der Einberufung hat jeder Besitzer eines Transportmittels mit Widmungsblatt dasselbe samt Zugehör zum festgesetzten Zeitpunkte am Abgabeorte vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Von der Vorführung sind jene Transportmittel befreit, bei denen einer der in § 10, unter Punkt 6 oder 7 angeführten Befreiungsgründe nach der Klassifikation eingetreten ist.

Der Befreiungsgrund muss jedenfalls vor dem Zeitpunkte der Abgabe beim Kreiskommando nachgewiesen werden.

§ 20.

Ausstattung der abzugebenden Transportmittel.

Reit-, Trag und Zugtiere sind nach landesüblicher Art beschlagen, mit Decken, Halfterstrick und mit dem im Widmungsblatte ausgewiesenen Zugehör, Fahrzeuge nach besonderen Weisungen des Militärgeneralgouvernements ausgerüstet vorzuführen.

Für Reit-, Trag und Zugtiere muss ein für fünf Tage berechneter Vorrat an Futtermitteln mitgebracht werden.

Die Vergütung der übernommenen Vorräte wird durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements geregelt.

Die Transport und Verpflegskosten bis an den Abgabeort trägt soweit nicht besondere Verfügungen ergehen, der Besitzer.

21.

Übernahme oder Zurückweisung der Transportmittel.

Die Transportmittel werden am Abgabeorte durch ein vom Kreiskommando bestelltes Übernahmungsorgan geprüft und im Falle ihrer Kriegsdiensttauglichkeit (Brauchbarkeit) übernommen.

Die Übernahme wird im Widmungsblatte bestätigt.

Auf Grund dieser Bestätigung wird die Verfügung ausgezahlt. Die Art der Auszahlung und der Zeitraum, innerhalb dessen sie erfolgt wird durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements festgesetzt.

Nicht übernommene Transportmittel werden dem Besitzer zurückgestellt. Für den Rücktransport wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

§ 22.

Ermächtigung zu Durchführungsverordnungen.

Der Generalgouverneur ist ermächtigt — bei möglichster Wahrung der Lebens- und Verkehrsinteressen der Bevölkerung alle Massnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung und zur Verwertung der Transportmittel für militärische Zwecke überhaupt notwendig sind.

§ 23.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Neben der Geldstrafe kann Arrest bis zu einem Monat verhängt werden.

§ 24.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

101.

Wochenseuchenrapporte der Gemeinden.

Ausser den bereits bestehenden summarischen Wochenseuchenrapporten (veröffentlicht im

Amtsblatte III vom 14. Februar 1916) sind die Gemeindeämter noch verpflichtet namentliche Wochenausweise der an ansteckenden Krankheiten Erkrankten, welche im Gemeindegebiet vorkommen den k. u. k. Kreiskommando nach folgendem Muster einzusenden:

Gemeinde: _____

W O C H E N A U S W E I S

für die Zeit vom _____ bis _____ 19 _____ über die zur Anzeigegelangten Fällen von _____

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Fortlaufende Zahl	Wohnort (Dorf, Ortschaft) Haus №	Vor- und Zuname	Alter	Beschäftigung (bei Kindern: Beschäftigung der Eltern)	Verblieben aus der Woche vom _____ bis _____	Neuerkrankt am _____	Genesen am _____	Gestorben am _____	Anmerkung

Der Wochenausweis umfasst die Zeit vom Sonntag bis Samstag inclusive und hat am Dienstag zugleich mit dem vorerwähnten summarischen Ausweise beim k. u. k. Kreiskommando einzutreffen.

Für jede ansteckende Krankheit ist ein separater namentlicher Wochenausweis einzusenden, wobei besonderes Augenmerk der Rubrik 2 zuzuwenden ist. Die Rubriken 6, 7, 8, 9 des namentlichen Ausweises müssen mit den entsprechenden Rubriken des summarischen Wochenausweises übereinstimmen.

Die Gemeinden, in welchen Ärzte und Feldschere wohnen, werden denselben je zwanzig Drucksorten abtreten; diese Drucksorten werden von Ärzten und Feldschern zur Anzeige der ansteckenden Krankheitsfällen dem k. u. k. Kreiskommando und der Gemeinde benützt im Sinne des Amtsblattes № V vom 20. März 1916. § 60.

102.

Regelung des Verkehrs mit Mehl und Brot.

Dem Kreise fehlt Brotfrucht, Zuschübe sind von nirgend zu erhoffen. Es wird daher befohlen: ab nun ist bei der Brotbereitung 20% Gerstenmehl mitzuverwenden und der gesammten Brotmasse 20% Kartoffelflocken oder gekochte Kartoffeln beizumengen. Die Aprovisionierungskommissionen haben im engsten Kontakte mit der bereits seitens der Hilfskomitees ausgeübt werdenden Kontrolle des Getreide- und Mehlverbrauches, diese Kontrolle dahin zu vervollständigen, dass beide Organisationen über strikte Durchführung dieser Anordnungen neben den militärischen Organen des Kreiskommandos wachen. Die Kontrolle beider Organisationen hat sich gleichzeitig auf die Erzeugung und Brotverbrauch dahin zu erstrecken, dass seitens des Hilfskomitees an die mit der Broterzeugung betrauten

Bäcker tatsächlich nicht mehr Mehl ausgegeben werde, als für die an die jeweilige Bäckerei gewiesener Konsumenten notwendig ist. In abermalige Erinnerung wird gebracht, dass per Kopf und Tag 250 gr. Brotfrucht oder 200 Mehl gebühren.

103.

Frühjahrsanbau.

Wegen Mangel an Stallmist und Kunstdünger ist der Gründung die grösste Aufmerksamkeit zu widmen.

Speziell der grosse Mangel an Stickstoff dieses wichtigsten Nährstoffes, wird sich immer mehr fühlbar machen. Die Landwirtschaft wird daher auf die Wichtigkeit der Gründungs-pflanzen und Stickstoffsammler verhalten.

104.

Förderung des Rübenanbaues.

In Ergänzung der mit MGG № 13110/16 getroffenen Verordnung werden im Interesse der Förderung des Zuckerrübenanbaues noch folgende Verfügungen erlassen:

1.) Den rübenbauenden Landwirten wird das Verkaufsrecht auf Zucker eingeräumt u. zw auf ein halbes Pud Zucker pro 1 Morgen angebaute Fläche. Dieses Zuckerquantum ist den Landwirten von den Zuckerfabriken nach vollendetem Anbaue zum Preise von K 100 für 100 Kg Kristallzucker und K 108 für 100 kg Würfelzucker auszufolgen. Über diese Verkäufe haben die Fabriken besondere Listen zu führen.

2.) Der Verkehr mit Zuckerrübensamen zwischen den einzelnen Kreisen innerhalb der Grenzen des k. u. k. Okkupationsgebietes ist frei.

105.

Kundmachung betreffend Verfüttern von Ölkuchen.

Laut M. G. G. Vdg. № 24271 ist das Verfüttern von Ölkuchen verboten. Ölkuchen aller Art sind an die Getreidemagazine abzuführen.

106.

Einstellung mehrerer Kontingente.

Es wird bekanntgegeben, dass das k. u. k. Finanzministerium mit eingetroffener Note, Zahl 103, 683/a die Verlängerung des Endtermines mehrerer Kontingente abgelehnt hat, sodass derzeit für folgende Artikel keine Ausfuhrzertifikate erteilt werden können: Pflanzenfett, fette Öle, Stärke, Motore, Fische, Fischkonserven, Fleischkonserven, gebrannte geistige Getränke (österreichischer Provenienz). Kaffee, Kaffeesurogate, Käse, Milchkonserven, Schokolade, Kakao, Tee, Teigwaren, Baumwollwatte, Bürsten (grobe), Dachpappe, Haus und Küchengeräte, Leder (mit Ausnahme von Chevreauleder, Handschuhleder und sämischgarem Schaffleder), Metallwaren, Waschlupfer, Zwiebeln und andere Küchengemüse. Asbestplatten, Stopfbüchsenpackung.

Bis auf weiteres müssen schriftliche und mündliche Ausfuhransuchen für diese Artikel ausnahmslos abschlägig erledigt werden.

107.

Zustellungsgebühr der Privattelegramme.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit der Verordnung vom 8. April 1916 № 18227 angeordnet, dass die Zustellungsgebühr der Privattelegramme im Standorte des Telegraphenamtes vom 10. April 1916 begonnen betragen soll.

10 Heller am Tage

20 Heller in der Nacht.

Als Nacht ist die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr in der Früh zu betrachten. Massgebend ist der Zeitpunkt der Übergabe des Telegrammes an den Adressaten.

Wegen Regelung der Botenlöhne für die Zustellung der Privattelegramme ausserhalb des Standortes des Telegraphenamtes werden Weisungen folgen.

108.

Empfehlenswerte Firmen.

I.

Es wird mitgeteilt, dass die „Dom Sekurski“ in Noworadomsk circa 50 q. Zuckerrübensamen zu vergeben hat.

Alle Petenten werden dorthin gewiesen, da kein Kontingent in Zuckerrübensamen zur Ausfuhr aus der Monarchie zu erwarten ist.

II.

Beim Bezug von landwirtschaftlichen Maschinen wird die Firma Franz Melichar, Brandeis a. E. aufmerksam gemacht.

III.

Zum Bezuge landwirtschaftlicher Maschinen wird die Maschinenfabrik M. Fischer, Eger Böhmen empfohlen.

IV.

Im Kreise Noworadomsk sind einige Waggon Kaffee- Zichorie zu Rbl. 7. per Pud f-co. Waggon Station Noworadomsk zu vergelen.

Mit Rücksicht darauf, dass Kaffee sowie alle Kaffeesurrogate dem Ausfuhrverbote aus Öster.-Ungar. unterliegen, ist es angezeigt den Bedarf in diesem Artikel dort zu decken.

Nähere Auskünfte erteilt die Fa. H. Mittelmann in Noworadomsk.

V.

Sensenpreise von Kaspar Zeitlinger in Micheldorf, Oberösterreich. Preise in Kronenwährung, per 100 Stück franco Wien—Nordbahnhof.

Zahlungsbedingungen: 25 % Anzahlung und Rest per Kassa mit 2 % Skonto bei Übernahme der Ware in Wien.

Rabatte: Bei Abnahme von 5000 Stück 2%, von 10000 Stück 3%, von 15000 Stück 4%, und von 20000 Stück 5%.

Warenzeichen	Ausstattung	Blattbreite	Länge in Zentimetern									
			45	50	55	60	65	70	75	80	85	90
Kelch	Blau mit Schrift	40 mm	119	123	127	133	139	145	153	161	171	181
		45 mm	123	127	131	137	143	149	157	165	175	185
		50 mm	127	131	135	141	147	155	163	171	181	191
Winkelmass	Blau mit Etiketete	40 mm	100	104	108	114	120	126	132	140	148	156
		45 mm	103	107	111	117	123	129	135	143	151	159
		50 mm	107	111	115	121	127	133	141	149	157	165
	Weiss mit Querschliiff Etiketete	40 mm	91	95	99	105	111	117	123	129	137	145
		45 mm	94	98	102	108	114	120	126	132	140	148
		50 mm	98	102	106	112	118	124	130	138	146	154
Samowar	Blau, gelb oder weiss	40 mm	84	88	92	98	104	110	116	122	130	138
		45 mm	87	91	95	101	107	113	119	125	133	141
		50 mm	91	95	99	105	111	117	123	131	139	147

Aufschlag für weitere Ausstattungen der Marke Samowar per 100 Stück:

Hirschzunge	2.—	Blatt irisieren	8.—
Etiketten	2.—	Marmorieren	2.50
Magnetisieren	2.—	Blatt lack. Gold	8.—
Feinpolieren	7.—	Blatt lack. färbig	6.—
Gewöhl. Querschliiff	5.—	Farblos	4.—
Feinpol. m.	10.—	Hamme lack. schwarz	2.50
Kreispol. Ringe oder Ketten	5.—	Hamme lack. färbig	4.—
Firma-Aufschrift	1.50	Hamme lack. Gold	6.—
Irisierte Schrift	5.—	Vorgedengelt	2.—
Anschliiff einfach	4.—	Papierpackung	1.20
Anschliiff doppelt	8.—		

Für Kisten unter 100 Stück werden 2 Kronen berechnet.

109.

Aufnahme von Baupolieren für die Adaptierungen der grösseren Hochbauten.

Es wird beabsichtigt, an den teilweise zerstörten Hochbauten der Heeresbahnhöfen grössere Adaptierungen durchzuführen. Hierbei könnten auch einheimische Poliere und Maurer und zwar erstere mit einem Lohn von 8—bis später 10 Kronen, letztere von 5 Kronen verwendet werden, wobei gedacht ist, dass die Poliere die Maurer bringen.

Es wäre erwünscht, auch zu erfahren, für welche Stationen sich die Leute interessieren würden und in welcher Beschäftigung und Verwendung dieselben bisher gearbeitet haben.

Die Gemeinden haben Adressen und Nationale geeigneter Leute h. a. bis 15. Mai 1916 bekannt zu geben.

110.

Bestrafung des Dorfes Baranów der Gemeinde Chotcza.

Das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik gibt zur allgemeinen Kenntnis als abschreckendes Beispiel, dass mit der h. a. Strafverfügung vom 4. April l. J. die Gesamtheit der Bevölkerung des Dorfes Baranów zur Entrichtung einer Geldstrafe von 1000 Kronen dafür verurteilt wurde, weil am 18. März l. J. einem in ein öffentliches Lokal zur Ausforschung und Aufgreifung eines gefährlichen örtlichen Missetäters angekommenen k. u. k. Gendarmen, Niemand unter den Anwesenden, unter

anderen auch der Nachtwächter, ungefähr 20 Ortsbewohnern, unter welchen auch der gesuchte Missetäter anwesend war, den wirklichen Namen dieses Missetäters angeben wollte und nachher während des zwischen dem Gendarmen und dem Missetäter entstandenen Kampfes den Gendarmen Beistand geleistet hat, wodurch dem Missetäter ermöglicht wurde, sich aus den Händen des Gendarmen zu entreissen und in einer unbekanntem Richtung zu entfliehen.

Gerichtliche Bestrafungen.

Mit dem vom Friedensrichter in Wierzbnik am 10./4. l. J. erlassenen und am 14./4. l. J. vom Kollegium der Friedensrichter als Appellationsgericht bestätigten Urteile wurde Josef Goldstein, Feldscher aus Wierzbnik, wegen der Übertretung nach Art. 102 des Friedensrichtergesetzes, dadurch begangen, dass er entgegen den gesetzlichen Bestimmungen sowie den behördlichen Verfügungen die von ihm behandelten Fälle der Erkrankung an Flecktyphus dem Kreiskommando nicht angezeigt und dadurch die Anwendung der zur Hintanhaltung dieser epidemischen Krankheit notwendigen Massregeln vereitelt habe,—im Sinne der eingangs zitierten Gesetzesbestimmung mit dem 6-wöchentlichen Arrest bestraft.

111.

Steckbrief und Beschreibung der gestohlenen Sache.

In der Nacht auf den 30. März 1916 wurde in Włochy, Gemeinde Pińczów dem Grundwirte

Kasimir Kasza eine Kuh im Werte von 800 Kronen aus einem versperrten Stall durch einen bisher nicht festgestellten Täter gestohlen.

Die Kuh ist ca 8 Jahre alt, grauschwarz, mit kurzen gegeneinander gebogenen Hörnern, der linke Hinterfuss im Fessel weiss, Schweifende weiss, ist gross und gut genährt.

Die Spuren führten bis zu den Gärten hinter dem Kreiskommando-Gebäude in Pińczów— von wo aus sie jedoch nicht mehr weiter verfolgt werden konnten.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach der oben beschriebenen, gestohlenen Kuh und dem mutmasslichen Täter eifrigst zu forschen, den Letzteren im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern, die aufgefundene Kuh zu beschlagnahmen und dieselbe ebenfalls dorthin zu überstellen, bzw. davon Kenntnis zu geben.

Pińczów, am 10. April 1916.

112.

S t e c k b r i e f .

Von der Kriegsgefangenen-Arbeiter-Abteilung № 716 in Wierzbnik sind zwei Kriegsgefangene entwichen:

1. Jegor Timtschenko, Gouv. Semiretschensk, 21 Jahre alt, Landmann, Haare schwarz, Augen braun, Nase, Mund proportioniert, Kinn rund, Gesicht breit, 178 cm. hoch, spricht türkisch, russisch.

2. Filipp Cibisów, Gouv. Pensa, 28 Jahre alt, Landmann, Haare schwarz, Augen grau, Nase, Mund proportioniert, Kinn breit, Gesicht länglich, 175 cm. hoch.

Alle Kreiskommandos und Sicherheitsbehörden werden ersucht nach den Geflüchteten zu forschen, sie im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik, oder einem anderen nächst gelegenen Kreiskommando einzuliefern.

113.

Kundmachung.

Adam Szydłowski aus Wierzbnik wurde mit Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik vom 24. Februar 1916, G. Z. $\frac{\text{Präs. 82}}{13/16}$ zum Privatverteidiger für das k. u. k. Friedensgericht und das Kriegsgericht, sowie für alle im Sprengel des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik gelegenen Gemeindegerichte, bestellt.

Der k. u. k. Kreiskommandant

ELIAS PALICZKA m. p.

Oberst.

